

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Erwachsenenbildung als Karenzvertretung;

Straßenmeisterei Villach: zwei Straßenfacharbeiter/innen;

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Spittal/Drau, der Stadtgemeinde Feldkirchen, der Marktgemeinde Schiefling, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Gemeinde St. Margareten im Rosental, der Gemeinde Lesachtal

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach, der Gemeinde Gallzien (vereinfachte Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Lendorf

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde St. Andrä, in der Marktgemeinde Klein St. Paul, in der Marktgemeinde Arnoldstein

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Verbot des Feueranzündens – Aufhebung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Erneuerung von 52 Badezimmern in der Wohnanlage 9100 Völkermarkt, Ritzingstraße 27 und 29;

Heizungsumstellung bei der Wohnanlage in 9100 Völkermarkt, Ritzingstraße 31;

Neubau eines Wohnhauses mit 20 betreuten Wohneinheiten und Photovoltaikanlage in 9020 Klagenfurt, Leitenweg 64, 66, 68

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Erwachsenenbildung als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung (AHS, HAK oder andere Schule mit kaufmännischer Ausrichtung); sehr gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Erfahrung im Bereich des Förderungswesens / Vertragswesens; Erfahrung im Bereich Projektmanagement; Erfahrung im Bereich Projekt-Controlling.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Problemlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Eigenständigkeit, Veränderungsbereitschaft, Weiterbildungsbereitschaft sowie Belastbarkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Mitarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung und dem Lehrbetrieb Land Kärnten; Betreuung der Initiative Erwachsenenbildung; Kontaktperson für den Bereich der Bildungsträger im Bereich der Erwachsenenbildung; Projektumsetzungen und –mitarbeit im Bereich der Erarbeitung strategischer Ansätze für den Bereich des Lebenslangen Lernens (LLL); Abwicklung von Förderungen (Bearbeitung, Erstellung der erforderlichen Genehmigungsanträge und Verwendungskontrolle) sowie Durchführung des Zahlungsvollzuges bei Förderungen von Projekten und Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Budgetadministration; Erstellung von Statistiken, Umsetzungsberichten und Monitoring im Bereich LLL sowie Anfertigung von Berichtsvorlagen; Administration der Homepage des Bereichs der Erwachsenenbildung und des Lehrbetriebes Land Kärnten.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen be-

sonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Villach

Zwei Straßenfacharbeiter/innen

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C.

Erwünscht: abgeschlossene Lehre als Maurer

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Oktober 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: dauernd (vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres, allenfalls ein weiteres Jahr, bei positiver Leistungsbeurteilung Unbefristetstellung)

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 25. Oktober 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald R i n g

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Rheumatologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin an der Abt. für Med. Geriatrie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die ambulante geriatrische Remobilisation

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Chirurgie in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

Reinigungskräfte (m/w) im Ausmaß von 50% Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Oktober 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 1. Oktober 2021

69. Verordnung: Verordnung, mit der Tourismusregionen eingerichtet werden; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-56-1/43-2021-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/E5/2020 eine Fläche von 47.830 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 953 und 959, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Photovoltaikanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-113-1/23-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche von 876 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1182, 590 und 592/1, KG Molzbichl, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-25-1/13-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 17. Juni 2021 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Milesikreuz“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

22a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 249/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 2.981 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

22b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 249/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 794 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

22c/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 243 und 245/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 511 m² von derzeit Grünland – Sportanlage – Allgemein in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

22d/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 249/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 440 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

22e/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 243 und 245/1, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 286 m² von derzeit Grünland – Sportanlage – Allgemein in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

22f/2020 die Fläche des Grundstückes Nr. 247, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 64 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Sonstige – Kapelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Milesikreuz“ vom 17. Juni 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2021, Zl. 03-Ro-110-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 1. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (19/2020) eine Teilfläche von ca. 6 m² aus dem als Grünland – Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 395/55, KG Schiefling am See, in Grünland – Kabinenbau (§ 5 K-GplG 1995),

2. (20/2020) eine Teilfläche von ca. 6 m² aus dem als Grünland – Liegewiese festgelegten Grundstück Nr. 395/60, KG Schiefling am See, in Grünland – Kabinenbau (§ 5 K-GplG 1995),

3. (21/2020) eine Teilfläche von ca. 6 m² aus dem als Grünland – Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 395/60, KG Schiefling am See, in Grünland – Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-103-1/9-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Ros. vom 29. Juni 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 401/1, KG Frießnitz, im Ausmaß von 2.500 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 965, KG St. Jakob i. Ros., im Ausmaß von 9.812 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

11/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 503, KG St. Jakob i. Ros., im Ausmaß von 5.400 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Margareten im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-105-1/3-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 29. Juni 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (3/2020) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 784, 791/4, 780 und 782, KG Niederdörf, im Gesamtausmaß von ca. 1.224 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2. (1/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 174/1, KG Niederdörf, im Gesamtausmaß von ca. 395 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3. (2/2021) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 718 und 719/1, KG Niederdörf, im Gesamtausmaß von ca. 1.483 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Lesachtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-65-1/12-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 19. August 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (1/2021) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 189 und 1494, KG Liesing, im Gesamtausmaß von ca. 1.530 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2. (2a/2021) eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 92, 206, 216/2 und 221/2, KG St. Lorenzen im Lesachtal, im Gesamtausmaß von ca. 1.142 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2b/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 206, KG St. Lorenzen im Lesachtal, im Gesamtausmaß von ca. 107 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2c/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 207, KG St. Lorenzen im Lesachtal, im Gesamtausmaß von ca. 40 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2d/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 221/2, KG St. Lorenzen im Lesachtal, im Gesamtausmaß von ca. 6 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(2e/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 216/2, KG St. Lorenzen im Lesachtal, im Gesamtausmaß von ca. 878 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (3/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 966, KG Liesing, im Gesamtausmaß von ca. 134 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4. (4/2021) eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1677, KG Liesing, im Gesamtausmaß von ca. 713 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Ferlach
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach hat mit Beschluss vom 29. April 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

18/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 629, KG Unterferlach, im Ausmaß von ca. 2.415 m² von derzeit Grün-

land – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gallzien (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallzien hat mit Beschluss vom 12. August 2021 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

8a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 446/3, KG Enzelsdorf, im Ausmaß von ca. 330 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1393, KG Gallzien, im Ausmaß von ca. 200 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

2/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 598/1, KG Vellach, im Ausmaß von ca. 90 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 9, KG Vellach, im Ausmaß von ca. 635 m² von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Lendorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-64-1/12-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 12. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2021 eine Fläche von ca. 10.037 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 601/1, 601/3 und 601/4, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Dertnig-Gründe“ vom 12. Juli 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Gemeinde Lendorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-64-1/13-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 12. Juli 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2021 eine Teilfläche von ca. 9.329 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 30/1, 20 und 687, KG Lendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Wohnpark Lendorf“ vom 12. Juli 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Stadtgemeinde St. Andrä

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Andrä hat mit Beschluss vom 14. Juli 2021 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

A01/2021 Teilflächen des Grundstückes Nr. 86, KG Jakling, im Ausmaß von 1.130 m²

A02/2021 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1268/5, KG Lindhof, im Ausmaß von 235 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Klein St. Paul

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. September 2021, Zl. 03-Ro-58-3/4-2021, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 6. Mai 2021, mit welcher das Aufschließungsgebiet

auf den Grundstücken Nr. 20, 28 und 30, alle KG Unter St. Paul, im Ausmaß von insgesamt 10.805 m² (§ 4 K-GplG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Arnoldstein

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein hat mit Beschluss vom 8. Juli 2021 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf

Teilflächen der Grundstücke Nr. 6/5, 1006/8 und 1030, KG Maglern, im Gesamtausmaß von 1.048 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. S t e i n e r

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2021 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: "Dune"; "Schachnovelle"; "Große Freiheit"; "Ammonite"

Wertvoll: "Shang-Chi and the Legend of the Ten Rings"; "Rotzbub"; "Contra"; "Hinterland"; James Bond 007 "Keine Zeit zu sterben"; "The French Dispatch"

Sehenswert: "The Sparks Brothers"; "Der schönste Tag"

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2021

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung

Vom Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 25. Juni 2021, Zahl SP21-ALL-274/2021 (001/2021), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr infolge von aktueller Trockenheit aufgehoben.

Spittal an der Drau, am 4. Oktober 2021

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Mag. (FH) Markus L e r c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt eine Erneuerung von 52 Badezimmern in der Wohnanlage 9100 Völkermarkt, Ritzingstraße 27 und 29

EZ: 210 Parz.: 78/1 78/2 KG: 76329 Ritzing

Erfüllungsort: 9100 Völkermarkt, Ritzing 27 und 29

Erfüllungszeitraum: Jänner 2022 - November 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Fliesenleger

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. Oktober 2021, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Jaqueline Obergrießnig, Telefon: +43 463216260305, E-Mail: jaqueline.obergruessnig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt eine Heizungsmodernisierung bei der Wohnanlage in 9100 Völkermarkt, Ritzingstraße 31.

EZ: 210 Parz.: 78/ 78/2 KG: 76329 Ritzing

Erfüllungsort: 9100 Völkermarkt, Ritzingstraße 31

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2022 - Herbst 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. Oktober 2021, 10.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 11.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Jaqueline Obergrüssnig, Telefon: +43 463216260305, E-Mail: jaqueline.obergruessnig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren, Billigstbieter mit Nachverhandlung.

Die Kärntner Heimstätte schreibt einen Neubau eines Wohnhauses mit 20 betreuten Wohneinheiten und Photovoltaikanlage im offenen Verfahren nach Billigstbieterprinzip mit Nachverhandlung aus.

Parz.: 277/1; KG: 72106 Ehrenthal

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt, Leitenweg 64, 66, 68

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2022 (in Absprache zwischen Bauherr und Bieter)

Die Arbeiten und Leistungen werden im offenen Verfahren nach Billigstbieterprinzip mit Nachverhandlung ausgeschrieben:

Baumeisterarbeiten; Heizungs/Sanitärinstallationen; Lüftung und Klimaanlage; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Maler; Trockenbau

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 28. Oktober 2021, 14.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 15.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 hin.

Kontakt für Rückfragen: Susanne Unger, Telefon: +43 46321626309, E-Mail: susanne.unger@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Oktober 2021

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Kärntner Landesfeuerwehrverband
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 112125-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Postanschrift: Roseneggerstraße 20, Klagenfurt

Postleitzahl: 9020

Österreich

Telefon: +43 6641317715

E-Mail: erich.jonke@feuerwehr-ktn.at

Hauptadresse: www.feuerwehr-ktn.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Ver-

fügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/112125>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/112125>

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen LKWA

Referenznummer der Bekanntmachung: 1317715

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Offenes Verfahren einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen (Logistikfahrzeugen LKWA)

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt II.2: Beschreibung

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Feuerwehrfahrzeugen LKWA

Hauptort der Ausführung: Bundesland Kärnten

II.2.7 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Laufzeit in Monaten

Laufzeit: 36

II.2.14 Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.1 Beschreibung

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.2 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 15. November 2021, 13.00 Uhr

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3 Zusätzliche Angaben

VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

Tag: 30. September 2021

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Oktober 2021

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.